
Provisorisches Reglement für die Regulierung des Zürichsees¹

(Vom 28. April 1927 / 14. Juni 1928)²**1.**

Die Regulierung des Zürichsees erfolgt unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Interessen nach folgenden Grundsätzen: Möglichst tiefe Seestände während der Vegetationsperiode im Frühjahr und Sommer. Halten des Sees im Spätsommer und Herbst auf einer für die Landwirtschaft unschädlichen Höhe; Absenkung während der Wintermonate bis zum Beginn der Schneeschmelze. Seestände über 409.30 (neuer Horizont 406.04) und unter 408.70 (neuer Horizont 405.44) sollen vermieden werden, soweit es die vorhandenen Regulierungseinrichtungen gestatten. Der minimale Abfluss in Zürich-Unterhard soll womöglich 35 m³/Sek. nicht unterschreiten.

2.

Gemäss diesen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der normalerweise zu erwartenden Zuflüsse geschieht die Regulierung wie folgt:

- a) Mit zunehmenden Zuflüssen im Frühjahr werden die Abflusseinrichtungen in Zürich sukzessive geöffnet, bei Erreichen der Kote 409.10 (neuer Horizont 405.84) sollen sie ganz offen sein.
- b) Sämtliche Regulierungseinrichtungen sind nach Erreichen der Kote 409.10 (neuer Horizont 405.84) bis Mitte August geöffnet zu halten, soweit die Abflüsse der Sihl und die Einhaltung der vorgeschriebenen Seehöhen dies gestatten. Mit der Rückhaltung des Seeabflusses muss bei 630 m³/Sek. Wasserführung im Unterhard begonnen werden. Ende Juni soll der Seestand Kote 409.15 (neuer Horizont 405.89) und Mitte August Kote 409.30 (neuer Horizont 406.04) erreicht haben.
- c) Von Mitte August an bis Ende November wird der See auf der konstanten maximalen Höhe von 409.30 (neuer Horizont 406.04) gehalten. Der minimale Abfluss im Unterhard soll während dieser Zeit den Betrag von 35 m³/Sek. nicht unterschreiten. Steigt der See über die vorgesehenen Grenzen hinaus, so sind die Abflusseinrichtungen zu öffnen, bis der vorgesehene Seestand wieder erreicht ist.
- d) Von Anfang Dezember an wird der See abgesenkt, sobald der Abfluss unter 35 m³/Sek. sinkt, spätestens aber Mitte Dezember. Der See soll bis zum Beginn der Schmelzperiode, in der Regel frühestens Ende März, die tiefste Kote von 408.70 (neuer Horizont 405.44) erreicht haben.

Bei der Absenkung sind folgende Seehöhen nach Möglichkeit einzuhalten:

	alter Horizont	neuer Horizont	Pegel Schmerikon
1. Dezember	409.30	(406.04)	8.02
31. Dezember	409.02	(405.76)	7.74
31. Januar	408.89	(405.63)	7.61
28. Februar	408.80	(405.54)	7.52
31. März	408.70	(405.44)	7.42

In ausserordentlichen Fällen kann bis auf Kote 408.60 (neuer Horizont 405.34) abgesenkt werden.

- e) Während der Absenkungsperiode kann der See bei starken Zuflüssen wieder bis zur höchsten Kote von 409.30 (neuer Horizont 406.04) angefüllt werden, sofern und soweit als die Absenkung auf Kote 408.70 (neuer Horizont 405.44) bis Ende März trotzdem noch möglich ist. Sinkt der See vorzeitig, so werden die Abflussmengen reduziert, wobei die Abflussmenge von 30 m³/Sek. nicht unterschritten werden soll.
- f) Samstag 14 Uhr bis Sonntag 20 Uhr sind die Abflüsse während der Absenkungsperiode auf die Hälfte zu reduzieren.

3.

Mit der Pegelstation Murg am Walensee wird ein telegraphischer Hochwassermeldedienst eingerichtet. Die Meldungen sollen beim Pegelstand Murg 2.00 (421.89 [neuer Horizont 418.63]) beginnen. Für die Sihl wird ein Hochwassermeldedienst für die Stationen Waldhalde (Pegel) und Sihlüberfall (Wassermengen) eingerichtet.

4.

Die Bedienung der Regulierungseinrichtungen erfolgt unter Aufsicht und Kontrolle der Baudirektion des Kantons Zürich durch von ihr zu bezeichnende Organe der Stadt Zürich.

Den Baudirektionen der Kantone St. Gallen, Schwyz und Aargau sind auf deren Verlangen die Daten der Pegelablesungen zur Einsicht zuzustellen.

5.

Alle Fragen der Seeregulierung werden einer Kommission von sechs Mitgliedern vorgelegt, in die die Kantone Aargau, St. Gallen, Schwyz und Zürich, der Verband der Grundbesitzer am oberen Zürichsee und im Linthgebiet und die Wasserwerke je einen Vertreter entsenden. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse zuhanden der zuständigen Behörden. Sie kann einberufen werden, sobald es ein Mitglied verlangt.

¹ GS 10-677.

² Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 28. April 1927, vom Regierungsrat des Kantons St. Gallen am 31. Januar 1928, vom Regierungsrat des Kantons Schwyz am 2. Mai 1928 und vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 14. Juni 1928.